

träge abgeschlossen, von welchen bisher 20 ratifiziert sind<sup>3)</sup>. An diese Verträge knüpft die League to enforce peace an (unten III).

2. Die friedliche Beilegung kann gefördert werden durch die freundlichen Bemühungen dritter Mächte (intervention amicale; verschieden von der autoritativen Intervention, oben § 7 II 2).

Mögen diese von der dritten Macht angeboten oder von beiden streitenden Teilen oder von einem von ihnen erbeten sein, stets behalten die streitenden Teile die Entscheidung in der eigenen Hand; darin liegt der Unterschied dieser freundlichen Bemühungen von der schiedsrichterlichen Entscheidung. Man pflegte dabei früher zwischen den „guten Diensten“ (den „bons offices“), die auf Einleitung der Verhandlung zwischen den Streitteilen gerichtet sind, und der eigentlichen „Vermittlung“ (médiation), d. h. der Verhandlung der dritten Macht mit den Streitteilen, zu unterscheiden; doch kann der Unterschied nicht streng durchgeführt werden und ist auch in der Haager Konvention nicht durchgeführt worden. Vermittler, nicht Schiedsrichter, war der Papst in dem Karolinenstreit zwischen dem Deutschen Reich und Spanien 1885. Die endgültige Erledigung erfolgte erst auf Grund dieses Vermittlungsvorschlages durch den deutsch-spanischen Vertrag vom 17. Dezember 1885<sup>4)</sup>.

Wiederholt haben die Mächte in den zwischen ihnen geschlossenen Einzelverträgen sich verpflichtet, einander gegenseitig ihre guten Dienste zur Beilegung von Streitigkeiten mit dritten Staaten zu leihen. Vgl. den deutschen Handels- usw. Vertrag mit Korea vom 26. November 1883 (R. G. Bl. 1884 S. 221) Art. I Ziff. 2: „Sollten zwischen Einem der vertragschließenden Teile und einer dritten Macht Streitigkeiten entstehen, so wird der andere vertragschließende Teil auf ein diesfallsiges Ersuchen seine guten Dienste leihen und eine freundschaftliche Erledigung des Streites herbeizuführen suchen.“

In Art. 8 des Pariser Vertrags von 1856 hatten sich die Signatarmächte verpflichtet, bei Streitigkeiten mit der Türkei die Vermittlung (action médiatrice) der übrigen, am Streite unbeteiligten Unterzeichner des Vertrags anzunehmen (von Italien 1911 nicht beobachtet). Und das 23. Protokoll vom 14. April 1856 sprach den Wunsch aus, daß die Mächte in allen Streitigkeiten die guten Dienste eines befreundeten Staates anrufen sollten, ehe sie das Glück der Waffen versuchten. Nach

3) Die meisten dieser Verträge sind abgedruckt N. R. G. 3. s. IX 66 und bei Lange, Die amerikanischen Friedensverträge, 1916. Vgl. v. Liszt, Voßische Zeitung vom 28. Mai 1916.

4) Die Schriftstücke sind mitgeteilt N. R. G. 2. s. XII 283. — Vgl. Bredin, De l'amiable compositeur. 1897. Fourchault, De la médiation. 1900. Mélik, La médiation et les bons offices. 1900. Zamfiresco, De la médiation. 1911. Politis, R. G. XVII 136 (Mediation).